99110019021000, 99110019021000

Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121404441/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110019021000, 99110019021000
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung
Leistungsbezeichnung II	Einen weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes bestellen.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierschutz, Kuh, Rind, Pferd, Lebendgewicht, Tierschutzgesetz, Schwein, Einhaltung Tierschutz,

Modul	Sachverhalt
	Verantwortlicher Tierschutz, Legehennen, Schaf, Tierschutzgesetz, Großvieh, Nutztierhaltung, Schlachterei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Verpflichtung (021)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__16.html
Teaser	Sie oder Ihre Beschäftigten schlachten, betäuben oder entbluten Tiere gewerblich? Dann müssen Sie aus Tierschutzgründen einen weisungsbefugten Verantwortlichen benennen. Näheres dazu erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, müssen Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes benennen. Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden:

Modul	Sachverhalt
	• Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, • Einrichtungen, in denenTierversuche durchgeführt werden,Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oderWirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,Einrichtungen und Betriebe,die gewerbsmäßig Tiere transportieren,in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.
Erforderliche Unterlagen	Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Verantwortlichen.
Voraussetzungen	Wenn Sie • als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder • Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten, haben Sie der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu benennen. Im Einzelfall können auch Betreiber folgender Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen verpflichtet werden: • Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, • Einrichtungen, in denenTierversuche durchgeführt werden,Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen

Modul	Sachverhalt
	werden,Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,Wirbeltieren Organe oder Gewebe zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen vollständig oder teilweise entnommen werden oderWirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,Einrichtungen und Betriebe,die gewerbsmäßig Tiere transportieren,in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen zur Einhaltung der Anforderungen des Tieschutzgesetzes Verpflichtung • betrifft Schlachtereien oder Betriebe und Ihre Mitarbeiter, die mind. 50 Großvieheinheiten schlachten • benötigen Weisungsbefugten Verantwortlichen • dient der Einhaltung des Tierschutzgesetzes
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung, die auch für die in ihrem Gebiet liegenden kreisfreien Städte zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bestellung eines weisungsbefugten Verantwortlichen

Modul	Sachverhalt
	zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes Verpflichtung, Appointment of a responsible person authorized to issue instructions to ensure compliance with the requirements of the Animal Welfare Act Obligation